

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Feststellung über das Ausscheiden von Mitgliedern der Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein**

Frau Ilona Stübing, Schulstraße 6, hat mit Schreiben vom 29.04.2024 auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein verzichtet.

Gemäß §§ 33 Abs. 3, 34 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) habe ich das Ausscheiden von Frau Ilona Stübing aus der Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein festgestellt.

Der Gemeindewahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) ist erschöpft. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 KWG bleibt somit der Sitz unbesetzt und die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft vermindert sich für die Wahlzeit entsprechend.

Gegen diese Feststellungen ist gemäß § 34 Abs. 4 i.V.m. § 25 KWG die Möglichkeit des Einspruchs gegeben. Einspruch kann jede/r wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir erheben. Er ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch einer/eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 48 Wahlberechtigte unterstützen.

Gez.:

- Raschel -  
Gemeindewahlleiter